Friedhofsgebührenordnung (FGO)

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pewsum

1.) Friedhofsgebührenordnung vom 12.11.2013/20.11.2013
2.) Änderung Friedhofsgebührenordnung vom 08.11.2016/16.12.2016

Leer, den 18.01.2017

Das Kirchenamt

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde Pewsum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde Pewsum für den Friedhof in Pewsum am ???? folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen: 12.11.13

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
   Für 30 Jahre - je Grabstelle- : . 00,00 €

2. Urnenwahlgrabstätte:
   Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 160,00 €

3. Reihengrabstelle in einer Gemeinschaftsanlage
   a. als Sargbestattung für 30 Jahre –je Grabstelle-: 1.520,00 €
   b. als Urnenbeisetzung für 20 Jahre –je Grabstelle-: ~~940,00 €~~ 1040,-

4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

   a. eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1 und 2 zu entrichten.

7. Für jedes Jahr der notwendigen Verlängerung von Nutzungsrechten bei der Vergabe von Partnergrabstätten in den Gemeinschaftsanlagen (gem. § 13 a Absatz 4 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wegen der Zweitbelegung der Partnergrabstätte verlängert werden muss, 1/30 der Gebühren nach Nummer 3 a. oder 1/20 der Gebühren nach Nummer 3 b. zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasser, Strom

Für ein Jahr
- je Grabstelle -: 19,00 €

III. Sonstige Gebühren

1. Pflegepauschale gem. § 13 b Abs. 3 der Friedhofsordnung
   a. Wahlgrabstätte –je Grabstelle pro Jahr-: 25,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.01.2014 nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 05.11.1996 außer Kraft.

Pewsum, den 12.11.13

Der Kirchenvorstand

.....
Vorsitzender

.....
Kirchenvorsteher:

L. S.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes ~~Leer vom 11.03.2009~~ zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis, kirchenaufsichtlich genehmigt. ↳ Emden-Leer v. 20.2.13

Leer, den 20.11.13

L. S.

.....
Wydora, Oberkirchenrat, -Kirchenamtsleiter-

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:
Vorsitzende: Frau Grotzeck
und 5 Kirchenvorsteher

Eingang
Ev.-luth. Kirchenamt Leer
13. Dez. 2016
L S K SL SR P D MK

Pewsum, den 08.11.2016

Der Kirchenvorstand beschließt folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.11.2013:

"§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte
   Für 30 Jahre - je Grabstelle: 273,00 €

2. Urnenwahlgrabstätte
   Für 30 Jahre - je Grabstätte: 218,40 €

3. Reihengrabstelle in einer Gemeinschaftsanlage
   a. als Sargbestattung für 30 Jahre - je Grabstelle: 1.600,00 €
   b. als Urnenbeisetzung für 20 Jahre - je Grabstelle: 1.150,00 €

Bei Vergabe von Nutzungsrechten nach 3 a. und b. als Doppelgrabstelle ist die Gebühr für eine Doppelgrabstelle zu berechnen.

4. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO oder § 13 a Abs. 4 und 5 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1., 2. oder 3.a., bzw. 1/20 der Gebühren nach Nummer 3.b. zu entrichten.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr
   Für ein Jahr - je Grabstelle: 24,00 €."

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.

(Siegel)

Pewsum, den
Der Kirchenvorstand

R. Grotzeck, Vorsitzende

EVANGELISCH-
LUTHERISCHES
KIRCHENAMT
LEER

DER EV.-LUTH.
KIRCHENKREISE
EMDEN-LEER
RHAUDERFEHN

Kirchenamt Leer · Postfach 1365 · 26763 Leer

Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Pewsum
Burgstr. 21

26736 Pewsum

Leer, den 16.12.2016

Hoheellernweg 3
26789 Leer

Ihr Ansprechpartner
Reiner van Gerpen
fon: 0491.919 63-47
fax: 0491.919 63-30
reiner.vangerpen@twleer.de

Aktenzeichen
8338/591-3

Genehmigung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pewsum hat in seiner Sitzung am 08.11.2016 beschlossen, folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vorzunehmen:

"§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte

Für 30 Jahre - je Grabstelle:	273,00 €

2. Urnenwahlgrabstätte

Für 30 Jahre - je Grabstätte:	218,40 €

3. Reihengrabstelle in einer Gemeinschaftsanlage

a. als Sargbestattung für 30 Jahre - je Grabstelle:	1.600,00 €
b. als Urnenbeisetzung für 20 Jahre - je Grabstelle:	1.150,00 €

Bei Vergabe von Nutzungsrechten nach 3 a. und b. als Doppelgrabstelle ist die Gebühr für eine Doppelgrabstelle zu berechnen.

4. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO oder § 13 a Abs. 4 und 5 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1., 2. oder 3.a., bzw. 1/20 der Gebühren nach Nummer 3.b. zu entrichten.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr - je Grabstelle: 24,00 €."

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer vom 20.02.2013 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

(L.S.)

(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat